

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Artenvielfalt – kein Gift in Naturschutzgebiete

An die
Landesregierung Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Antrags, beantragen die Zulassung für folgendes Volksbegehren:

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken (Artikel 1 § 1a)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 § 19a Abs. 1 - 4)
- Verbot oder Einschränkung von Pestiziden in Pufferzonen um Quartiere von gefährdeten Arten (Artikel 1 § 19a Abs 5)
- Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 § 32b)

Gesetzesentwurf und Begründung siehe Seite 2 + 3

Als vertretungsberechtigte Personen und deren Ersatzpersonen, die gemeinschaftlich ermächtigt sind, die Antragsteller bei allen mit dem Volksbegehren zusammenhängenden Geschäften zu vertreten, werden benannt:

Lfd Nr	Vertretungsberechtigte Personen	Ersatzpersonen
1	Botens <u>Francois</u> Frederic Willy Am Sonnenhang 3, 55288 Partenheim	Baumgarten Dr. <u>Achim</u> Reinhold Auf der Enkelwies 22a, 55469 Simmern
2	Reimann <u>Matthias</u> Kurt Schulstraße 13, 54413 Rascheid	Ille Erich <u>Dieter</u> Eschbergstraße.31, 54585 Esch
3	Becker <u>Stephan</u> Ulrich Auf der Wässer 1, 54552 Sarmersbach	Hoffmann Christian Wallastraße 8a, 55118 Mainz

Die vorbezeichneten Personen sind auch ermächtigt gemeinschaftlich diesen Antrag zurückzunehmen, die Feststellung der Erledigung des Volksbegehrens zu beantragen und Rechtsbehelfe einzulegen.

Hinweise:

Unterschriften

1. Unterschriften dürfen nur Personen leisten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die am Tage der Unterzeichnung
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens drei Monaten im Lande Rheinland-Pfalz eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten und
 - c) nicht vom Stimmrecht bei Volksbegehren ausgeschlossen sind.
2. Jede stimmberechtigte Person darf sich nur einmal und nur persönlich eintragen.
3. Unleserliche oder unvollständige Eintragungen sowie Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Lfd Nr	a) Familiename, Vornamen b) Anschrift – Hauptwohnung -(Straße, Hausnummer, Wohnort) in Druckschrift	Leserliche, persönliche und handschriftliche Unterschrift (Vorname und Familienname)	Tag der Unterschriftsleistung
1	a)..... b).....		

(Von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung auszufüllen)

Bestätigung des Stimmrechts

Die unter Lfd. Nr.
aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner **erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen** des § 2 des Landeswahlgesetzes.

Bei den unter Lfd. Nr.

aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern sind die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes oder die Anforderungen an die Eintragung nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 sowie nach § 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 e Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes **nicht erfüllt**.

, den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

(Dienstsiegel)

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Volk von Rheinland-Pfalz hat folgendes Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 16. Oktober 2015 zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707) wird wie folgt geändert

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt: „§ 1a Artenvielfalt Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land in besonderem Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“
2. Nach § 19 wird folgender Abschnitt eingefügt: „Abschnitt 3 Pestizidverbot § 19 a Verbot von Pestiziden
(1) Die Anwendung von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Abl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Nationalparks, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten.
(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Einsatz solcher Pflanzenschutzmittel zulässig, die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (Abl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (Abl. L 253/13 vom 16. Juli 2021) in der jeweils geltenden Fassung für die Verwendung im ökologischen Landbau zugelassen sind. Ausgenommen von S. 1 sind Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410 zugelassen worden sind.
(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Verbot zur Abwendung eines erheblichen landwirtschaftlichen Schadens im Obstbau zulassen. Obstanlagen in Naturschutzgebieten, in denen der Obstbau Bestandteil des Schutzzweckes ist, erfüllen generell die Ausnahmevoraussetzung des Satz 1.
(4) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem in Absatz 1 genannten Verbot, befristet auf ein Jahr, zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzweckes der in Satz 1 genannten Schutzgebiete, des Naturhaushaltes oder der geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist.
(5) Die untere Naturschutzbehörde ist befugt, zur Sicherung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer in § 44 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG genannten besonders geschützten Art und ihrer Lebensräume, durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete bis zu einem Radius von 3 Kilometern zu verbieten oder an bestimmte Auflagen zu binden.
(6) Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“
3. Nach § 32a wird folgender § 32 b eingefügt „§ 32 b Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“
4. Nach § 37 Nr 6 wird folgende Nr 6a eingefügt „Nr 6a entgegen § 19a in einem dort genannten Schutzgebiet ein Pestizid einsetzt.“
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummern 1 bis 3 geändert.
6. Artikel 2 „Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Abweichend von Abs. 1 treten §19a Abs 1 bis 4 zum 01. Januar des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Jahren wird in Rheinland-Pfalz ein zunehmend dramatischer Artenverlust festgestellt. (vgl. <https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/tiere-und-pflanzen-des-jahres/moorfrosch-ist-der-lurch-des-jahres-2025>, <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/9383-17.pdf>, <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Neue-Rote-Liste-Rheinland-Pfalz-Farn-und-Blutenpflanzen-2188.html>) Darunter der vom Aussterben bedrohte Feldhamster https://snu.rlp.de/fileadmin/snu/3_Projekte/7_BFN_Feldhamsterland/Massnahmen/Feldhamsterschutzkonzept_RLP_SNU.pdf. Ohne Proteinnahrung wie Insekten kann sich die Hamsterpopulation nicht regenerieren. Es werden Millionen Euro für die Rettung des Hamsters investiert. Auch vom Aussterben bedroht ist der weltweit einzigartige Apollofalter an der Mosel. Ein Zusammenhang mit der Pestizidanwendung im Weinbau ist offensichtlich: www.entomologica.org/MO/MO-Bericht-2024-v103.pdf
Als wesentliche Ursachen des Artenverlustes wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges. <https://www.oekom.de/buch/faktencheck-artenvielfalt-9783987260957>. https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2024_04_Renaturierung.html https://www.de-ipbes.de/files/IPBES_SPM_ECA_2019_deutsch.pdf
Die Amphibien sind durch den Einsatz vom amphibientoxischen Wirkstoff Folpet bedroht (Adams, Gerstle & Brühl 2020: <https://setac.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/etc.4972>). In Ingelheim wurde die bundesweit höchste Anzahl von 34 Pestizidwirkstoffen in einer Pollenprobe nachgewiesen https://www.anuk.info/images/images/nachrichten/2026-01-22_bienenmonitoring2020.pdf, <https://www.anuk.info/index.php/presse-infos/nachrichten/pestizide-in-blutenpollen>
In einer Studie für den Zeitraum 2018/2019 des DLR Westerwald-Ostfeld/Fachzentrum für Bienen und Imkerei „Pflanzenschutzmittel in Blütenpollen“ J. Johannesen, C. Otten, S. Wöhl https://www.anuk.info/images/images/nachrichten/2026-01-22_psm-blutenpollen2019.pdf wurden am Standort Ingelheim 76 Wirkstoffe in Pollen nachgewiesen, 8 davon sind bienengefährlich (Kategorie B1) und ihre Anwendung in Blüten verboten, ein weiterer Wirkstoff hatte keine Zulassung. Die Studie sieht die Abdrift auf die Begleitflora als Hauptursache der Kontamination von Blütenpollen. In Rebenpollen wurden hohe Rückstände des amphibientoxischen Fungizids Folpet gefunden. Im September 2021 wurden durch die Bundesregierung bienen- und bestäubergefährliche Insektizide in bestimmten Schutzgebieten verboten (PflSchAnwV § 4). Am 31.01.2022 wurden im Erlass zur Umsetzung § 4 Abs. 2 PflSchAnwV weitreichende Ausnahmeregelungen für RLP geschaffen. 175 Ausnahmen für die Ausbringung von bienengiftigen Insektiziden in Naturschutzgebieten wurden seit Oktober 2021 erteilt https://www.anuk.info/images/images/nachrichten/2025-02-17_wimi-ltranspg.pdf
2023 führte der Verein ANUK e.V. mit der RPTU eine Studie an 23 Standorten im Landkreis MZ-BI durch <https://www.anuk.info/index.php/projekte/pestizide-im-bienenbrot> dabei wurden 49 Wirkstoffe nachgewiesen, 20 mal wurden bienengefährliche Wirkstoffe gefunden, auch in Naturschutzgebieten. Das amphibientoxische Fungizid Folpet wurde an 20 von 23 Standorten nachgewiesen.
Aus diesem Befund folgt, dass die Abdrift reduziert werden müsste, doch dies ist landesgesetzlich nicht zugänglich.
Ganz offensichtlich wird auch das Verbot der Anwendung bienengefährlicher Mittel in die Blüte nicht respektiert (Bienenschutzverordnung von 1992). Die weit verbreitete Anwendung von amphibientoxischen Mitteln sollte reduziert werden.

Der besondere Schutz der biologischen Vielfalt bedarf einer einfachgesetzlichen Manifestation. Dadurch kann der Pestizideinsatz in Schutzgebieten reglementiert und der ökologische Anbau gestärkt werden. Damit wird die Ankündigung der Landesregierung im Erlass vom 31.01.22 umgesetzt: „Es ist das Ziel der Landesregierung, in den Naturschutzgebieten bis 2025 zu einer Ökologisierung im Sinne einer ökologischen oder vergleichbar reduzierten naturnahen Bewirtschaftung zu kommen.“

So können die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Artenvielfalt in unseren Schutzgebieten geschaffen und die Pflicht zum Naturschutz aus Artikel 69 unserer rheinland-pfälzischen Landesverfassung auch für künftige Generationen erfüllt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist eine gesetzliche Begrenzung des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten und deren Umgebung erforderlich, um die dortigen ökologischen Funktionen zu sichern und die Artenvielfalt dauerhaft zu erhalten. Nur durch eine deutliche Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in den besonders schutzwürdigen Bereichen des Landes kann der Verlust an biologischer Vielfalt wirksam aufgehalten und die Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensräume langfristig gewährleistet werden.

Eine gesonderte Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da das Gesetzesvorhaben weder eine große Wirkungsbreite noch erhebliche Auswirkungen aufweist. Das Gesetz hat keinen geschlechtsspezifischen Bezug und daher keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Das Gesetz führt nicht zu besonderen Belastungen für die mittelständische Wirtschaft.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Zu 1.: Einfügung des § 1 a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG und konkretisiert die Pflicht zum Naturschutz aus Art. 69 Landesverfassung. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2. Pestizidverbot § 19 a Verbot von Pestiziden

Absatz 1: Der Einsatz von Pestiziden in bestimmten Schutzgebieten wird verboten. Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 in Deutschland die Biomasse von Insekten in Schutzgebieten um mehr als 75 % zurückgegangen ist. Wie im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt ist, werden in rheinland-pfälzischen Schutzgebieten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Auflagen zum Bienen- und Bestäuberschutz in großem Umfang nicht eingehalten. Oft finden sich bienengefährliche Wirkstoffe (B1) in den Blüten, wo sie nach der Bienenschutzverordnung von 1992 verboten sind.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Spritzmitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. (Geiger F. u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Ziel der vorgesehenen Regelung ist es, den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Schutzgebieten des Landes sicherzustellen. Diese Gebiete erfüllen eine zentrale Funktion im landesweiten Biotopverbund und sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt ökologischer Gleichgewichte sowie seltener und gefährdeter Arten. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist eine gesetzliche Begrenzung des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten und deren Umgebung erforderlich, um die dortigen ökologischen Funktionen zu sichern und die Artenvielfalt dauerhaft zu erhalten. Weniger Gift bedeutet mehr vielfältige Lebendigkeit.

Absatz 2 Satz 1: Vom Pestizidverbot aus Absatz 1 werden die im ökologischen Landbau zugelassenen Mittel ausgenommen. Auch in Schutzgebieten ist die Landwirtschaft von Bedeutung für die Kulturlandschaft und die Biodiversität. Der Ausbau ökologischer Landwirtschaft steht erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Im zuvor praktizierten Integrierten Pflanzenschutz wurden nach RICHTLINIE 2009/128/EG, ANHANG III den „nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden der Vorzug vor chemischen Methoden...“ gegeben. Entsprechend der Absichtserklärung der Landesregierung im Erlass vom 31.01.22 wird nun die Umstellung auf ökologischen Anbau in die Wege geleitet.

Absatz 2 Satz 2 dient zur Würdigung der bundesgesetzlichen Regelung aus PflSchAnwV § 4, das Verbot der Anwendung von bienen- und bestäubergefährlichen Mitteln.

Absatz 3 ermöglicht Ausnahmen von den Verboten aus PflSchAnwV § 4, allerdings nur im Rahmen der im Ökolandbau zugelassenen Mittel. Die Ausnahmeregelung aus dem Erlass vom 31.01.22 für den Obstbau in Schutzgebieten wird im Rahmen des ökologischen Anbaus fortgeführt.

Absatz 4 ermöglicht bei Härtefällen eine befristete Ausnahme vom Pestizidverbot um Artikel 14 GG zu genügen. Allerdings ist zuerst die uneingeschränkte Möglichkeit des Ökoanbaus auszuschöpfen und das Artenschutzbedürfnis im Schutzgebiet zu berücksichtigen.

Absatz 5 ermöglicht auch außerhalb von Schutzgebieten in besonderen Einzelfällen um Habitate besonders geschützter Arten ein Pestizidverbot oder besondere Auflagen. Z.B. kann um Habitate von vom Aussterben bedrohten Arten wie Feldhamster oder Apollofalter ein Pestizidverbot in einem Radius von drei Kilometern von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Es können auch nur einzelne Wirkstoffe verboten oder eingeschränkt werden, z.B. kann um Habitate von Amphibien das amphibientoxische Mittel Folpet verboten oder mit der Auflage einer Ausbringung mit besonders abdriftmindernder Technik vorgeschrieben werden.

Absatz 6 Eine jährliche Berichtspflicht des Ministeriums zu erfolgten Ausnahmen wird festgeschrieben.

Zu Nr 3: § 32 b wird eingefügt § 32 b Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung. Ökologie wird zum Ausbildungsinhalt Die Zusammenhänge zwischen der Bewirtschaftungsweise landwirtschaftlicher Flächen und der Artenvielfalt in deren unmittelbarer und mittelbarer Umgebung sind wissenschaftlich gut belegt (vgl. u. a. Thünen-Institut, 2019). Auf ökologisch bewirtschafteten Flächen findet sich nachweislich eine deutlich höhere Artenvielfalt. Daher erscheint es sinnvoll, Landwirtinnen und Landwirte – unabhängig von der gewählten Bewirtschaftungsform – gezielt darin zu qualifizieren, ihre Betriebe möglichst nachhaltig und biodiversitätsfördernd zu führen. Ihr Handeln hat unmittelbare Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Wird dieser Ansatz gesetzlich verbindlich verankert, ergibt sich daraus zwangsläufig die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifizierung aller in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft tätigen Personen.

Nr 4: Ergänzung eines Bußgeldtatbestands

Nr 5: Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Nr 6: Das Inkrafttreten des Pestizidverbots in den bestimmten Schutzgebieten tritt verzögert erst zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft um den Betrieben ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben.